

**Merkblatt zum Bescheinigungsverfahren  
für Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b  
Einkommensteuergesetz (EStG),  
Stand: Juni 2002**

Bei einem Gebäude, das ein Kulturdenkmal gem. §§ 2, 12 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg ist, kann der Steuerpflichtige bis zu 10 % der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Anwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbare wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (z.B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die erforderliche Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt wird in Baden-Württemberg von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Bescheinigungsbehörde) ausgestellt. Diese Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Maßnahmen – in den Fällen der §§ 10f Abs. 2, 11b EStG auch für einzelne abge-

schlossene Jahresabschnitte – ausgestellt werden. **Dazu benötigt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (Bescheinigungsbehörde), den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung, die vollständigen Originalrechnungsbelege, mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Muster.** Die Rechnungen und das Verzeichnis sind nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlussrechnungen, Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Originalangebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Originalkalkulation verlangt werden.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

**Die Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u.a. die Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Bescheinigungsbehörde) im Einzelnen abgestimmt und entsprechen dieser Abstimmung und der oben angeführten baurechtlichen/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden.**

**Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor.**

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Bescheinigungsbehörde) erforderlich. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (Bescheinigungsbehörde) die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden.

Bei Bauherren oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger o.ä. sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütung für dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Originalkalkulation verlangt werden.

**Es wird empfohlen, die Vorlage der o.g. Unterlagen durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können (keine abschließende Aufzählung):

- Anschaffungskosten für das Baudenkmal (soweit sie nicht auf Baumaßnahmen entfallen, die nach dem Abschluss des Kaufvertrags entstanden sind) und für das Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z.B. Notargebühren, Kosten für Eintragungen in das Grundbuch usw.);
- Finanzierungskosten;
- Kosten für Entkernungen;
- Kosten für Neubauteile, die als Folge von Entkernungen oder im Anschluss oder Umgriff des Baudenkmals (z.B. Aufstockung und Anbau) entstehen;

- Kosten für Ausbauten, soweit sie den üblichen mittleren Standard überschreiten, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmals;
- Kosten für Einrichtungsgegenstände;
- Kosten für Außenanlagen, soweit sie nicht wesentliche Teile des historischen Bestands sind;
- Leistungen und Arbeiten, die unentgeltlich erbracht werden (z.B. Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe).

### **Änderungen der Steuervergünstigungen für Kulturdenkmale nach dem Einkommensteuergesetz**

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (BGBl. 2003, Seite 3076 ff), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurden auch die §§ 7i, 10f und 10g des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geändert, die Steuervergünstigungen für Kulturdenkmale zum Inhalt haben.

Nach § 7i EStG können künftig bei einem Gebäude, das nach Landesrecht ein Kulturdenkmal ist und der Einkunftserzielung dient, die Eigentümer für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7 % der Herstellungskosten absetzen. Damit hat sich für nicht selbst genutzte Kulturdenkmale zwar nicht die 100 %ige Abschreibung der bescheinigten Aufwendungen geändert, aber die Laufzeit der Abschreibung von 10 auf nunmehr 12 Jahre erhöht.

Bei selbst genutzten Baudenkmalen wurde § 10f EStG dahingehend geändert, dass Aufwendungen an diesem Denkmal 10 Jahre nur noch in Höhe von jährlich 9 % wie Sonderausgaben abgezogen werden können. Damit ist bei selbst genutzten Denkmalen die Höhe des Abzugsvolumens um 10 % gekürzt worden.

Bei Aufwendungen für die Erhaltung von museal genutzten Objekten, Sammlungen, Bibliotheken und denkmalgeschützten Parkanlagen (§ 10g EStG) gilt Gleiches. Auch hier wurde bei gleich bleibender Laufzeit von 10 Jahren der jährliche Abzugssatz von 10 auf 9 % verringert.

Nicht verändert wurden dagegen die Steuererleichterungen nach § 11b EStG.

Für die Anwendbarkeit der genannten Steuervorschriften enthält Art. 9 Nr. 33 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (§ 52 Abs. 23b, 27 und 27a EStG) Übergangsvorschriften. Danach sind die geänderten – oben genannten – Vorschriften erstmals für Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. § 10f Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2003 entstanden ist.